

OW_GERICHTE AbR 1986/87 Nr. 41 vom 14. Juli 1987

OW Obergericht, 1987-07-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_AbR 1986_87 Nr. 41](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_AbR_1986_87_Nr_41)

FR: OW_GERICHTE AbR 1986/87 Nr. 41 du 14 juillet 1987

IT: OW_GERICHTE AbR 1986/87 Nr. 41 del 14 luglio 1987

Regeste

AbR 1986/87 Nr. 41, S. 134: Art. 5 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 AHVG Abgrenzung der in selbständiger und in unselbständiger Stellung geleisteten Arbeit. Fall eines Agenten (Fall I). Fall eines Kardio-Technikers, der auf Abruf für die Bedienung

Erwägungen

E. 1

Die sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht Erwerbstätiger richtet sich u.a. danach, ob das in einem bestimmten Zeitraum erzielte Erwerbseinkommen als solches aus selbständiger oder aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zu qualifizieren ist (Art. 5 und 9 AHVG sowie Art. 6 ff. AHVV). Nach Art. 5 Abs. 2 AHVG gilt als massgebender Lohn jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit, als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt nach Art. 9 Abs. 1 AHVG jedes Einkommen, das nicht Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt. Die Unterscheidung ist u.a. deshalb von Bedeutung, weil beim Unselbständigerwerbenden dessen Arbeitgeber einen Arbeitgeberbeitrag zu leisten hat, während der Beitrag des Selbständigerwerbenden von diesem allein zu entrichten ist.

E. 3

Für die Beurteilung, ob im Einzelfall selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, sind nicht die zivilrechtlichen Vertragsverhältnisse, sondern die wirtschaftlichen Gegebenheiten massgebend. Als unselbständig ist im allgemeinen zu betrachten, wer von einem Arbeitgeber in betriebswirtschaftlicher Hinsicht abhängig ist und kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt (BGE 104 V 126 f.; 101 V 253 mit Hinweisen; EGV-SZ 1980, 55 Erw. 3). Als selbständigerwerbend wird nach der Praxis betrachtet, wer - ohne massgebend fremden Direktiven unterworfen zu sein - nach Art des freien Unternehmens ein eigenes Geschäft führt oder als gleichberechtigter Partner an einem solchen beteiligt ist (ZAK 1978, 509; Entscheid der Rekurskommission vom 4. Dezember 1981 i.S. G). Aus diesen Grundsätzen allein lassen sich indessen noch keine einheitlichen, schematisch anwendbaren Lösungen ableiten. Die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte zwingt dazu, die beitragsrechtliche Stellung eines Erwerbstätigen jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Weil dabei oft Merkmale beider Erwerbsarten -zutage treten, muss sich der Entscheid danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen (BGE 110 V 78 und Hinweise; Entscheid der Rekurskommission vom 9. Juli 1986 i.S. P AG Erw. 1 und 2).

E. 4

In zivilrechtlicher Hinsicht beruht die zu beurteilende Arbeitsleistung auf einer Vereinbarung zwischen dem Rekurrenten und der AMI-Klinik in Zürich. Sie enthält sowohl

Elemente des Arbeitsvertrages als auch des Auftragsrechtes, weshalb sie sich nicht eindeutig zuordnen lässt. Der Rekurrent stellt sich auf den Standpunkt, er trage bei seiner Tätigkeit das Geschäftsrisiko, da sein Erwerbseinkommen von der Zahl herzchirurgischer Eingriffe abhängt. Überdies macht er geltend, dass er die betrieblichen Anordnungen in seinem Verantwortungsbereich zu tragen habe. Demgegenüber steht jedoch fest, dass dem Versicherten von der Klinik sämtliche Räume, Einrichtungen, Apparate und das Arbeitsmaterial zur Verfügung gestellt werden. Es fehlt somit das typische Merkmal eines freien Unternehmers, der nicht nur seine Arbeitskraft, sondern auch sein Vermögen zur Erzielung des Erwerbseinkommens einsetzt. Daran ändert auch nichts, dass in gewissen liberalen Berufen der Vermögenseinsatz mangels erforderlicher Geschäftseinrichtungen gering sein kann. Im vorliegenden Fall sind die entschädigten Leistungen nur mittels aufwendiger Einrichtungen zu erbringen und diese werden vollumfänglich - wie beim unselbständigen Arbeitsverhältnis typisch - vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Richtig ist zwar, dass der Rekurrent entsprechend der Anzahl Einsätze entlohnt wird. Doch lässt sich daraus nicht ableiten, dass er aufgrund dieses Entschädigungssystems seine Arbeitskraft nicht auf unbestimmte Zeit der Klinik voll oder teilweise zur Verfügung stellt. Denn er verpflichtete sich, ab 1. Januar 1987 auf Abruf zur Verfügung zu stehen. Er kann somit nicht wie ein freier Unternehmer über die Zeit verfügen. Vielmehr hat er den Arbeitseinsatz genau zu dem Zeitpunkt und während der Dauer zur Verfügung zu stellen, wie ihn der Arbeitgeber anfordert. In den Entlohnungsansätzen ist daher auch ein Entgelt inbegriffen für die dauernde Abrufbarkeit der speziellen Leistungen durch den Versicherten. Bezüglich der Weisungsbefugnis kann der Rekurrent ebenfalls nichts ableiten, was auf eine selbständige Erwerbstätigkeit schliessen liesse. Wohl mag er im Rahmen seines Pflichtenheftes innerhalb seines Verantwortungsbereichs Anordnungen treffen. Diese erfolgen aber sowohl bei der Vorbereitung und dem Unterhalt der Einrichtungen als auch während des chirurgischen Eingriffs unter der Gesamtleitung der Klinik. Er verfügt deshalb nicht über eine selbständige, sondern nur über eine abgeleitete Weisungsbefugnis, wie sie auch bei Unselbständigerwerbenden häufig anzutreffen ist. Im Vertrag ist zudem vorgesehen, dass der Versicherte sich auf Kosten des Arbeitgebers sein Fachwissen auf den neuesten Stand bringt. Typisch für ein unselbständiges Arbeitsverhältnis ist schliesslich, dass der Versicherte die Arbeitsleistung persönlich zu erfüllen hat und gegenüber den Patienten nicht in eigenem Namen und auf eigene Rechnung auftritt. Unter Würdigung der gesamten Umstände muss daher auf eine unselbständige Erwerbstätigkeit des Versicherten geschlossen werden. de | fr | it Schlagworte entscheid versicherter tätigkeit arbeitgeber agent unselbständige erwerbstätigkeit arbeit wirtschaft innerhalb treffen erwerbseinkommen sachverhalt selbständige erwerbstätigkeit beitragspflicht umstände Mehr Deskriptoren anzeigen Normen Bund AHVG: Art.5 Art.9 AHVV: Art.6 Leitentscheide BGE 101-V-252 S.253 110-V-72 S.78 104-V-126 AbR 1986/87 Nr. 41

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.